

IWÖ - Nachrichten Nr.1/98 - März 1998 Folge 3

Mitteilungsblatt des österreichischen Vereins für nationales und europäisches
Waffenrecht

Sollen wir entmündigt werden?

Die Pläne der Frau Mag. Navarro

Der Verein "**Waffen weg**" der Frau Rechtsanwältin Mag. **Navarro** fordert ein "**Waffensicherheitsgesetz**". Darin steht etwa: Sportschützen sollen Waffen besitzen dürfen. Aber auch nicht wirklich. Die Waffen sind nämlich im "Schießverein" aufzubewahren. Jäger sollen hingegen die Waffe zu Hause besitzen dürfen und - alteist hervorzuheben - bei der Jagd führen können. Sind Sportschützen weniger vertrauenswürdig und somit gefährlicher als Jäger, die ihre Waffen nach Hause nehmen dürfen? **Das "Waffensicherheitsgesetz" soll auch rückwirkend gelten.** Wer die sehr restriktiven Kriterien nicht erfüllt, ist seine Waffen los. Ganz unabhängig davon, daß der Entwurf auch sinnvolle Ansätze enthält, ist das erklärte Hauptziel "**Die privaten Haushalte sollen waffenfrei werden**" eine **Entmündigung verantwortungsbewußter Staatsbürger.**

Der politische **Widerstand gegen diesen Anschlag** und gegen die in Stoßrichtung **gleichgelagerten Pläne der SPÖ, des Liberalen Forums und der Grünen wird jedoch zunehmend stärker.** Bei der parlamentarischen Behandlung eines **Entschließungsantrags der Grünen**, mit dem das Waffenrecht der DDR wieder zum Leben erweckt worden wäre, stellte der Abgeordnete **Paul Kiss** als Sicherheitssprecher der **ÖVP** am 22. Jänner deren Standpunkt klar.



Frau Mag. Navarro im Gespräch mit Joschi Schuy

Angesichts der massenmedialen Überschwemmung unserer Kinder und Jugendlichen mit unzähligen Gewalttaten sei eine nachhaltige Erziehung zu mehr Friedfertigkeit das wichtigste. Es gehe am Problem vorbei, ausgerechnet die legalen Waffen zu verbieten, und über dreihunderttausend rechtstreue Inhaber von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen zu kriminalisieren und zu enteignen. Für verlässliche Bürger sei der Zugang zu Waffen ein selbstverständliches Recht. "Steuern" oder "Abgaben" auf legale Waffen kämen für die **ÖVP** schon deshalb nicht in Frage, weil sie die Illegalität förderten. Es gehe nicht an, das über die Anforderungen der EU hinaus verschärfte neue Waffengesetz schon nach einem halben Jahr ganz grundlegend zu ändern, noch ehe überhaupt seine Auswirkungen abzuschätzen seien. Die **ÖVP** wende sich gegen die permanente Verunsicherung rechtstreuer Bürger durch die sachlich unbegründete Forderung nach Entwaffnung der Bevölkerung.

Für die **FPÖ** hat uns deren Sicherheitssprecherin **Dr. Helene Partik-Pablé** schon unmittelbar nach Mauterndorf mitgeteilt, daß eine Verschärfung oder gar grundsätzliche Abänderung des Waffengesetzes von ihrer Partei abgelehnt würde. Zuerst müßten die Auswirkungen des neuen Gesetzes beobachtet werden. In erster Linie sei der illegale Waffenbesitz zu verfolgen und zu bestrafen. In einer Enquete im Parlament betonte der Parteiobmann **Dr. Jörg Haider**

am 29. Jänner, daß mit einer Anlaßgesetzgebung noch nie gute Gesetze entstanden seien. Auch in einer Podiumsdiskussion vor der Kärntner Jägerschaft bekräftigte Haider am 16. Februar, daß die **FPÖ** die ideologisch begründete Entwaffnung der rechtstreuen Bevölkerung ablehne. Der FPÖ-Wirtschafts- und Industriesprecher, NR-Abgeordneter **Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn**, stellte fest, daß die von den legalen Waffenbesitzern ausgehende Gefahr maßlos übertrieben werde. Eine weitere Verschärfung des Waffengesetzes wäre eine Schikane für die Besitzer legaler Waffen.

All das gilt unverändert auch nach der Ermordung einer jungen Frau vor den Augen ihrer Kinder durch ihren Schwiegervater, die sich soeben in Oberösterreich ereignet hat. Es war bekannt, daß der Täter nach Schicksalsschlägen zum streitsüchtigen Alkoholiker geworden war. Es war bekannt, daß er sein späteres Opfer jahrelang mit dem Umbringen bedroht hatte. Was kann es unter diesen Umständen bedeuten, daß der Mörder einer von über hunderttausend Jägern und einer von weit über dreihunderttausend rechtmäßigen Besitzern von Faustfeuerwaffen war? Wer wegen eines vermeintlich zur Unzeit aufgedrehten Lichtes ein Leben auslöscht, ist nicht durch das Vorhandensein einer Schußwaffe zu Mörder geworden, sondern durch den lange zu überwältigender Größe aufgebauten Haß auf seine engsten Mitmenschen und auf das Leben schlechthin. In genau dieser Situation hat am selben Tag ein Kärntner seinen eigenen Sohn mit einem Messer niedergestochen. Der Zufall hat das Opfer überleben lassen. Dieser Tage war die Gerichtsverhandlung gegen einen Tiroler, der zuerst seine Frau und dann seine vier Kinder mit einem Messer abgeschlachtet hat. Die wiederholt bedrohte Frau hat sich zu spät um die Genehmigung für eine Verteidigungswaffe bemüht. Vielleicht hätte diese eine legale Schußwaffe Leben gerettet. **Gewiß ist aber, daß das Verbot privater Waffen jene entsetzlichen Bluttaten in einer Familie nicht verhindern können, die Verbrechen und Tragödie zugleich sind.**

Das Spiel mit den Zahlen

Der **Innenminister** bezieht offenbar eine **besondere Motivation zur Entwaffnung der Österreicher** aus der Feststellung, daß "sich die Zahl der Inhaber von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen in den letzten fünfzehn Jahren verdoppelt hat, obwohl Österreich zu den sichersten Ländern in Europa zählt".



Man braucht diesen Satz bloß umzudrehen, um der Wahrheit näher zu kommen: **Obwohl sich die Zahl der Inhaber von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen in den letzten fünfzehn Jahren verdoppelt hat, ist Österreich eines der sichersten Länder in Europa!** Die offiziellen Zahlen sind nämlich völlig eindeutig: Von 1982 bis Anfang 1998 ist die Anzahl der Dokumentenbesitzer von rund 187 000 um über 90% auf rund 359 000 gestiegen. **Von 1982 bis 1996 ist jedoch die Zahl der Staftaten, bei denen geschossen wurde, um über 40% gesunken!** Im Jahr 1996 waren das 143 Fälle von insgesamt mehr als 485 000 angezeigten Delikten. **Das steht in der vom Innenministerium herausgegebenen Polizeilichen Kriminalstatistik, über die der Innenminister nichts gesagt hat.** Hochinteressant sind in diesem Zusammenhang Angaben, die DER STANDARD am 14.

fürchtet, dem wird im letzten Absatz unheilschwanger mitgeteilt, daß in **Österreich 25 % aller Morde mit Schußwaffen begangen** werden, was uns ebenfalls einen internationalen Spitzenplatz einbringt. **Leider wird verschwiegen, daß Österreich eine insgesamt sehr geringe Mordkriminalität hat.** 25% von sehr wenig ist äußerst wenig. Das zeigt der Vergleich mit Deutschland, wo "nur" 11% der Morde mit Schußwaffen erfolgen. Bezogen auf die Bevölkerung werden nämlich in Deutschland dreimal mehr Morde begangen als bei uns. 11 % von sehr viel ist noch immer beträchtlich: Auf die Bevölkerung bezogen ereignen sich daher in Deutschland um rund ein Viertel mehr Morde mit Schußwaffen als in Österreich mit seinem ehemals sehr viel liberaleren Waffenrecht.

DER STANDARD hat seine Mitteilung in einer Rubrik "**Kultobjekt Waffe**" veröffentlicht. Klarerweise sollten daher den **Waffengegnern Argumente** geliefert werden. Gerade mit den im STANDARD genannten Zahlen ist aber die Behauptung eindrucksvoll zu widerlegen, daß viele Waffen zu viel Unsicherheit und Gewalt führen, und daß man daher nur die rechtstreue Bevölkerung zu entwaffnen braucht, damit wieder Friede ins Land einzieht. Dazu muß man die im STANDARD berichteten Zahlen von Waffendokumenten pro 1 000 Einwohner mit den in den behördlichen Kriminalstatistiken ausgewiesenen Morden pro 100 000 Einwohner vergleichen. Dann ergibt sich das folgende aufschlußreiche Bild. (Morde für Ungarn und Finnland: 1994; alle anderen Angaben für 1996)

Ungarn	Dokumente: 8	Morde: 4,3
Deutschland	Dokumente: 25	Morde: 6,4
Österreich	Dokumente: 41	Morde: 2,1
Finnland	Dokumente: 215	Morde: 0,6

Es zeigt sich das genaue Gegenteil der dauernden Verunsicherungsparolen auf Kosten des legalen Waffenbesitzes. Was werden die Waffengegner etwa zu Finnland sagen? Wahrscheinlich nichts. An die Schweiz werden sie sicher auch nicht gern erinnert werden. **Heben vielleicht sogar viele legale Waffen in Privatbesitz die Sicherheit in einem Land nachhaltig?**

Kontrollierte Verwahrung von Waffen

Jedem vernünftigen Menschen muß die **ordnungsgemäße Verwahrung von Waffen** ein besonderes Anliegen sein. Wir sollten jedoch die vom **Innenminister angekündigte Regelung erst genau kennen, ehe wir sie begrüßen.** Man kann nämlich auch über die Verwahrungsvorschriften den **Verteidigungseinsatz** einer Waffe so erschweren, daß **eine wirkungsvolle Notwehr auf kaltem Weg beseitigt** wird. Einmal mehr muß aber betont werden, daß diese besondere Rechtfertigung gezielt geschaffen wurde, um den früheren Rechtsanspruch jedes verlässlichen, mindestens 21 Jahre alten Staatsbürgers auf den Besitz von zwei Faustfeuerwaffen EU-konform in das neue Waffengesetz zu übernehmen! **Scheitert der direkte Weg zur Enteignung am politischen Widerstand, dann bietet sich der Umweg über absurd überzogene Verwahrungsvorschriften an.**

Das geht ganz einfach. Erster Schritt: Waffe und Munition sind - auch in Anwesenheit des Besitzers - getrennt und versperrt so "sicher" zu verwahren, daß man einige Zeit braucht, um an sie heranzukommen. **Zweiter Schritt:** Sollte wirklich eine Gefahr eintreten, dann geschieht dies in der Regel überraschend. Man hat daher keine Zeit, die umständlichen "Sicherungen" von Waffe und Munition aufzuheben. **Dritter Schritt:** Man kann daher völlig zu Recht behaupten, daß im typischen Notwehrfall gar keine Verteidigung mit einer vorschriftsgemäß verwahrten Waffe möglich ist. Frau Navarro hat das übrigens schon öffentlich gesagt! **Vierter Schritt:** Weil bei Einhalten des Gesetzes gar keine bewaffnete Notwehr möglich ist, braucht man natürlich auch keine Waffe mit der Rechtfertigung "Selbstverteidigung in den eigenen vier Wänden". **Fünfter und letzter Schritt:** Weil man keine Rechtfertigung hat, **wird einem die Waffe weggenommen.**

In Wahrheit geht es um eine **kontrollierte Verwahrung**, durch die der **Zugriff Unbefugter auf die Waffe verhindert wird**. In Abwesenheit des Berechtigten würde das durch einen zweckmäßige Versperrung gewährleistet. Was "zweckmäßig" ist, hängt unter anderem davon ab, wie man wohnt und welche Mitbewohner es gibt. Ist der Berechtigte anwesend, genügt es aber, daß er die Waffe und eventuelle weitere Personen je nach deren Verlässlichkeit und Reife eben "unter Kontrolle" hat. Was das im einzelnen bedeutet, wird von Fall zu Fall verschieden sein. Sind halbwüchsige Kinder mit ihren Freunden im Haus, wird man keine geladene Waffe im Nachtkastel liegen lassen dürfen, selbst wenn man sich nur im Nebenraum aufhält. Diese Aufbewahrung ist hingegen vollständig in Ordnung, wenn man allein oder mit seinem (ggf. waffenrechtlich) verlässlichen erwachsenen Partner zu Hause ist.

Die Hintergründe des Psychotests

Größte Vorsicht ist auch beim "**Psychotest**" angebracht. Hier hat es zum Jahresanfang ein auffallendes Doppelpaßspiel zwischen dem Innenminister und dem Kuratorium für Verkehrssicherheit gegeben. **Der Innenminister will die meisten Besitzer von Faustfeuerwaffen enteignen. Das KfV strebt ein Monopol für die Begutachtung an. Beide wollen auch die Inhaber bereits ausgestellter waffenrechtlicher Dokumente im nachhinein testen.**

In einer Presseinformation hat das **KfV** am 29. Jänner mitgeteilt, daß bisher rund **25%** der Bewerber den **Test nicht bestanden** haben. Das steht in einem bemerkenswerten Gegensatz zu der Tatsache, daß sich die insgesamt rund 359 000 Inhaber waffenrechtlicher Dokumente zum Teil über mehrere Jahrzehnte nur in extrem seltenen Fällen als unverlässlich erwiesen haben. Es muß aber in allen nur irgend möglichen Zweifelsfällen die Verlässlichkeit vorsichtshalber verneint worden sein. So kann sich das KfV weitestmöglich gegen eine Haftung nach einem zwar äußerst unwahrscheinlichen, an sich aber nie gänzlich auszuschließenden Zwischenfall absichern.

Werden alle **360 000 Inhaber waffenrechtlicher Dokumente im nachhinein getestet**, dann sind das einerseits für das **KfV Einnahmen in der Größenordnung von einer Milliarde Schilling**. Im übrigen wäre der erforderliche Personalaufwand so groß, daß man schon von einem bundesweiten Notprogramm für arbeitslose Psychologen sprechen könnte. Fällt ein Viertel der Getesteten durch, dann kann andererseits der **Innenminister auf "wissenschaftlicher Grundlage" rund 90 000 Personen**, die sich nie etwas zu schulden kommen haben lassen und aller Voraussicht nach auch in Zukunft nichts Verbotenes getan hätten, mit einem Federstrich **Dokument und Waffe abnehmen**.

Franz Császár

Entwicklungen bis Ende Februar und Aktivitäten der IWÖ

Die **NEWS - Internet-Umfrage** "Frage der Woche" erbrachte Anfang Dezember vorigen Jahres auf die Frage "Soll der private Waffenbesitz verboten werden?" ein klares, mit 60% der 7369 abgegebenen Stimmen untermauertes "Nein", mit "Ja" stimmten bloß 40%. Dieses Endergebnis wurde ursprünglich verkehrt herum angegeben, also zuungunsten des privaten Waffenbesitzes.



Mehrere Internet-Freaks unter den IWÖ-Mitgliedern hatten allerdings die Zwischenergebnisse genau protokolliert, die bis Mittwoch, den 10. Dezember 1998, 08.41 Uhr mehrheitlich (58%) "Nein" lauteten, um später an diesem Tag plötzlich "umzuspringen" (13.28 Uhr: 59% "Ja"). Aufgrund von Protesten in der NEWS-Redaktion sowie auf der NEWS-Homepage im Internet wurde das Ergebnis korrigiert. Die EDV sei schuld an dem Fehler gewesen, lautete die Auskunft eines Redakteurs.....

Die im Jänner gestartete, **koordinierte Unterschriftenaktion** des Waffenfachhandels, der Jägerschaft, der Sportschützen und der IWÖ gegen eine neuerliche Verschärfung des Waffenrechts in Österreich hatte Mitte Februar einen Stand von an die 80.000 Unterstützungserklärungen. **Achtung:** Diese Aktion läuft weiter, die Übergabe der bisher gesammelten Unterschriften im Parlament Ende Februar sollte nur ein Zwischenergebnis aufzeigen!

Die Resonanz auf **bezahlte Inserate in Printmedien** (KRONE vom 30. Jänner und NÖN vom #. Februar) ist enorm und auch im Rundfunk sind Erfolge zu verzeichnen. Eine TED-Umfrage im Zuge einer Sendung im **Tiroler Lokalfernsehen** am 13. Jänner erbrachte ein Ergebnis von **70 : 30 für die Beibehaltung des derzeitigen Waffengesetzes**.

Die vom 22. bis 25. Jänner stattgefundene **JASPOWA** am Wiener Messegelände wurde von Dr. Jörg Haider eröffnet, der in seiner Rede eine Lanze für das Waidwerk und den privaten Waffenbesitz brach und entsprechend heftig akklamiert wurde. Die JASPOWA war mit über 18.000 Interessenten sehr gut besucht und allein am IWÖ-Stand konnten an die 3.000 Unterschriften gesammelt und zahlreiche neue Mitglieder geworben werden. Eine IWÖ-Aktivistin konnte sogar einem vor dem Messegelände gegen die Jagd demonstrierenden Mitglied einer Umwelt- und Tierschutzorganisation eine Unterschrift gegen die Verschärfung des Waffenrechts abringen.

Auf den Messen "Hohe Jagd" in Salzburg, "Adlertage" in Innsbruck sowie "Revier und Wasser" in Graz war die IWÖ ebenfalls - allerdings in bescheidenerem Umfang - vertreten. Es sei an dieser Stelle **allen Freiwilligen herzlich gedankt**, die auf den soeben erwähnten Fachmessen oder der JASPOWA für einen oder mehrere Tage die Standbetreuung übernommen haben!

Was eine objektive Diskussionsleitung ausmacht, sah man am 29. Jänner im **Parlament** in Wien. Im Zuge einer **Enquete** mit dem Thema "Mehr Waffen - Mehr Sicherheit? Weniger Waffen - Weniger Sicherheit?", zu der der Freiheitliche Parlamentsklub geladen hatte, wehte der Obfrau des Vereins "Waffen weg!" - Mag. Maria Navarro - erstmals ein scharfer Wind um die Nase, während der IWÖ-Präsident Univ.-Prof. Dr. Franz Császár am Podium durch hervorragende Argumentation für ein liberales Waffenrecht bestach und des öfteren durch brandenden Beifall des Publikums unterbrochen wurde.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich erstellte **Studie "Waffen und Gewalt"** erbrachte interessante Ergebnisse, etwa, daß Waffenbesitzer überdurchschnittlich sozial engagierte Menschen sind. Sie sind in überproportionalem Umfang bei den Freiwilligen Feuerwehren sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen tätig und ihre Bereitschaft, Mitmenschen, die Opfer von Gewalt werden, zu helfen, liegt weit über dem Durchschnitt.

Es klagt nicht nur der **Waffenfachhandel** über **Umsatzrückgänge** von durchschnittlich 45% seit Inkrafttreten des WaffG 1996, sondern es kämpfen auch schon viele Waffengewerbetreibende überhaupt mit ihrer Existenz bzw. wird in Waffenhandelshäusern über die Schließung von Filialen diskutiert. Entlassungen von Angestellten sind bereits erfolgt und auch vor den Waffenauktionen im Dorotheum und den privaten Waffenbörsen macht die von der Anti-Waffenhysterie verursachte Rezession nicht halt (Siehe dazu "Terminservice").

Auch der besonders **wichtige Koalitionspartner ÖVP** scheint inzwischen den Ernst der Lage und die besseren Argumente erkannt zu haben und hält nicht nur ihre Zusagen an den

Waffenfachhandel, die Jägerschaft und die IWÖ ein, bei den Verschärfungsplänen der SPÖ nicht mitzumachen, sondern startet inzwischen auch eigene Aktivitäten zur Erhaltung eines liberalen Waffenrechts. Bravo, nur weiter so! Inzwischen ist klar, daß aufgrund der eindeutigen Absage der ÖVP an den Koalitionspartner derzeit das geltende Waffengesetz 1996 nicht geändert werden soll.

Bei einer eindrucksvollen Veranstaltung vor dem Parlament am 27. Feber wurden an den ÖVP-Klub an die 100.000 Unterschriften gemeinsam mit einer Petition überreicht, das geltende Waffengesetz nicht zu verschärfen, sondern ordnungsgemäß zu vollziehen. Die IWÖ zeichnete gemeinsam mit dem Waffenhandel für diese Aktion verantwortlich, an der sich darüberhinaus Jäger und Sportschützen beteiligten. Klubobmann Dr. Khol zeigte volles Verständnis für die Anliegen der Waffenfreunde. Trotz all dieser für die rechtstreuen österreichischen Waffenbesitzer positiven Anzeichen gilt es, weiterhin auf der Hut zu sein und die Arbeit für ein liberales Waffengesetz mit noch größerer Intensität fortzusetzen.

Die IWÖ braucht Sie!

Und Sie brauchen die IWÖ!

Obwohl der neue Vorstand der IWÖ die Mitgliederanzahl in wenigen Monaten mehr als vervierfachen konnte, ist unser Mitgliederbestand in Relation zur Gesamtzahl der österreichischen Waffenbesitzer noch immer gering. Die IWÖ ist die einzige Interessenvertretung in Österreich, die auf die Rechte **aller** gesetzestreuen Waffenbesitzer achtet, die einzelnen Interessenvertretungen (Waffenhandel, Jägerschaft, Sportschützen usw.) zu koordinieren versucht und mangels österreichischer Sammlerverbände die Interessen der Waffensammler als einzige Institution wahrnimmt. **Wenn Sie noch nicht Mitglied sind, treten sie der IWÖ bei! Wenn sie schon Mitglied sind, werben sie neue Mitglieder!** Viele Waffenfreunde, die mehr Aktivitäten und vor allem mehr Medienpräsenz fordern - die wir oft nur über bezahlte Einschaltungen erreichen können, weil uns gewisse Medien bewußt negieren -, zaudern bezüglich ihres Beitrittes, und dies ganz offensichtlich aus finanziellen Gründen. Zahlen Sie lieber das mehrfache an Waffensteuer als öS 250,-- Mitgliedsbeitrag pro Jahr?

IWÖ-Mitglieder kommen in den Genuß des kostenlosen Bezugs dieser vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift, kostenloser waffenrechtlicher Beratung, bei Bedarf kostengünstiger waffenrechtlicher Vertretung durch IWÖ-Vertrauensanwälte, verbilligte Teilnahme an IWÖ-Waffenrechtsseminaren usw., usw.

Die IWÖ braucht Sie!

Und Sie brauchen die IWÖ!

Zur Finanzierung außergewöhnlicher Aktivitäten - wie etwa der Aufgabe von bezahlten Raumanzeigen in Printmedien oder Postwurfsendungen, was aus dem normalen Budget der beteiligten Organisationen kaum oder nicht finanziert werden kann - wurde der **"Spendenfonds Legale Waffen"** ins Leben gerufen, der von einem Notar treuhändisch verwaltet wird: Kto-Nr.: 757/4.705.307 bei der Raiffeisenbank Wien, BLZ 32900. Wenn Sie für derartige Aktionen sind, überweisen Sie Ihre Spende bitte mit einem Blanko-Zahlschein, in dem Sie die o.a. Konto-Daten einsetzen!

Medien, Waffen und die Diskussion

Die Stellung der meisten Medien zu der Frage des legalen Waffenbesitzes ist bekannt. Waffen werden an sich als schlecht angesehen, Waffenbesitzer werden diskriminiert. Waffenverbote werden als Patentlösungen angeboten. Legale Waffenbesitzer kommen manchmal in die Situation, in den Medien ihre Meinung kundzutun. So wichtig Medienpräsenz ist, müssen dabei aber Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden. Zunächst ist davon auszugehen, daß durch das Interview das schlechte Image der Waffe weiter verstärkt werden soll. Darauf muß man sich einrichten. Es sollen hier einige Prinzipien für seriöses und erfolgreiches Auftreten dargestellt werden:

- **Angemessene Kleidung.** Martialisches Aussehen, etwa Kampfanzug und Springerstiefel, müssen vermieden werden. Das Auftreten ist dem Anlaß anzupassen.

- Sorgfältige Wortwahl. Drastische Ausdrücke, bedenkliche Vergleiche, Verharmlosung von Waffen sind zu unterlassen.

- **Vorsicht beim Zeigen von Waffen.** Prinzipiell sollte eine Waffe nur dann gezeigt werden, wenn deren Handhabung gerechtfertigt ist. (Schießstand, Jagd, Waffenreinigen). Zu vermeiden sind Demonstrationen von Schnellziehen u.ä. Zielen Sie **nie** in eine Kamera.

- **Machen Sie ein Konzept.** Sagen Sie das, was Sie wollen und nicht das, was der Interviewer fragt. Gehen Sie auf provokative Fragen nicht ein.

- **Personalisieren Sie.** Wenn von Waffenverboten die Rede ist, wäre eine gute Antwort: "Wollen Sie **mir** die Waffe wegnehmen?"

- **Um das Wort zu erhalten** oder am Wort zu bleiben, muß man die **Fairness ansprechen.** Hinweise auf die vom Gegner mehr beanspruchte Zeit oder darauf, daß man auf eine persönliche Frage antworten muß, zwingen den Moderator, das Wort zu erteilen.

- **Versuchen Sie das letzte Wort zu behalten.** Die letzte Wortmeldung bleibt am besten im Gedächtnis. Heben Sie sich Ihre guten Argumente bis zum Schluß auf.

Diese Taktik kann es ermöglichen, daß Sie Ihre Meinung transportieren können. Manipulationen sind so schwer möglich. Dasselbe gilt natürlich auch für private Diskussionen. In den meisten Diskussionen kommt es nicht darauf an, den Gegner von seiner Meinung zu überzeugen, das wird in der Regel unmöglich sein, sondern es soll der unentschlossene Zuhörer gewonnen werden. Waffengegner haben nur wenige Argumente. Noch dazu sind diese unrichtig und meistens nur auf Emotionen aufgebaut.

Argument: Wer braucht eine Waffe?

Eine unzulässige Frage, weil in einer Demokratie der Betreffende selbst über sein Bedürfnis entscheiden darf. Wer beginnt, sein Bedürfnis zu erklären, entschuldigt sich und schwächt seine Position.

Gegenfrage: Wer darf bestimmen, was ich brauche? Wird in Zukunft auch der Besitz mehrerer Autos, eines Motorrades, das Lesen mehrerer Zeitungen und das Konsumieren mehrerer Fernsehprogramme bedarfsbestimmt sein?

Argument: Selbstverteidigung ist sinnlos, weil der Verbrecher immer stärker ist.

Falsch, weil der Verbrecher im Unrecht ist und mit legaler Gegenwehr rechnen können muß. Der Straftäter geht immer den Weg des geringsten Widerstandes. Widerstand bewirkt Deeskalation.

Argument: Gegenwehr verstärkt die Agression.

Falsch. Die Agression kann nur durch Gegenwehr gedämpft werden. Die willenslose Hingabe darf nicht zum Prinzip erhoben werden, weil dadurch zusätzliche Straftaten erzeugt werden. Wenn dem Verbrechen ausgewichen wird, wird zusätzliches Verbrechen erzeugt.

Argument: Waffen erzeugen Gewalt.

Falsch. Je gefährlicher eine Waffe, desto überlegter wird sie angewendet.

Die Schreckschußpistole wird leichtfertiger verwendet als eine scharfe Pistole.

Argument: Weniger Waffen bedeuten mehr Sicherheit.

Falsch. Die Kriminalstatistik beweist, daß sich in Österreich bei Verdoppelung des Waffenbestandes die Kriminalitätsrate nahezu halbiert hat. Auch in anderen Ländern zeigt sich dasselbe. Würde diese Theorie stimmen, wäre etwa die Schweiz ein unsicheres Land und es wäre die Kriminalität in Deutschland nicht doppelt so hoch wie in Österreich.

Argument: Private Waffen sind schlecht, nur Waffen in der Hand des Staates sind gut.

Falsch. Im 20. Jahrhundert sind hunderte Millionen Menschen in Europa durch Waffen in der Hand des Staates getötet worden. Es wäre wohl kaum möglich gewesen, bewaffnete Menschen in Transportzüge nach Auschwitz zu pressen. Das Massaker von Srebrenica wurde erst zufolge der Entwaffnung der Betroffenen durch die UNO-Truppen möglich.

Georg Zakrajsek

Die aktuelle waffenrechtliche Problematik von Waffen der Kategorie C im Eigentum juristischer Personen (z. B. Vereinswaffen) in Frage und Antwort

1) Frage - Waffen der Kategorie C und D

Unser Jagdschützenclub hat diverse Gewehre (Kugestutzen, Tontaubenflinten) im Vereinseigentum. Wer muß die Registrierungs-Meldung nach § 30 WaffG 1996 an den Waffenhandel erstatten?

Antwort:

Wenn auch Ihr Schützenclub als juristische Person im zivilrechtlichen Sinne Eigentümer der Waffen ist, muß die Meldung nach § 30 WaffG 1996 von einer natürlichen Person für sich erstattet werden. Das WaffG 1996 spricht ja zur eindeutigen Klarstellung etwa dieses Umstandes immer von "Menschen" und definiert in § 6 den Besitz auch als Innehabung von Waffen und Munition. Damit ist gemeint, daß nicht der Vereinsvorstand oder das gemäß Statuten ermächtigte Organ - etwa der Vorsitzende - diese Meldung für den Verein beim Waffenhandel abzugeben hat, sondern die Person(en), die über die Innehabung an den betreffenden Waffen verfügt bzw. verfügen. Wenn also die Waffen an einzelne Mitglieder ausgegeben sind, haben diese die Meldung zu erstatten. Wenn die Waffen zentral verwaltet und aufbewahrt werden, etwa von einem Waffenwart, so hätte dieser die Meldung zu erstatten.

Die Regierungsvorlage zum WaffG 1996 erläutert dazu: "Aus waffenpolizeilicher Sicht kommt es nur darauf an, Wissen über tatsächliche Innehabung zu erhalten. Erwirbt daher eine juristische Person, etwa ein Sportschützenverein oder eine traditionelle Schützenvereinigung, Eigentum an einer meldepflichtigen Waffe, trifft nicht diese die Pflicht des § 30, sondern denjenigen, der sie schließlich innehat, bzw. dem sie zur Verwendung überlassen wird."

Es ist mir klar, daß diese dem Gesetz entfließende Regelung in der Praxis auf mannigfache Schwierigkeiten stößt, so etwa der Austritt von o.a. Personen aus dem Verein oder dem Funktionswechsel von Waffenwarten. Erst die Praxis ab 1. Juli wird zeigen, wie diese Probleme, an die der Gesetzgeber in voller Schärfe sicher nicht gedacht hat, in den Griff zu bekommen sein werden. Obwohl im Gesetz bzw. am einschlägigen Formular nicht vorgesehen, empfehle ich, einen formlosen Vermerk darüber anzubringen, daß die Waffe(n) im Vereinseigentum steht bzw. stehen. Für Flinten der Kategorie D ist übrigens keine Meldung erforderlich.

2) Frage - Waffen der Kategorie B

Unser Wurftaubenschützenklub hat als Vereinswaffe zum Skeetschießen eine halbautomatische Flinte. Kann der Klub dafür eine Waffenbesitzkarte (WBK) beantragen?

Antwort:

Selbstverständlich kann der Schützenklub als juristische Person keine WBK ausgestellt bekommen und daher auch nicht beantragen. Im geschilderten Fall stellt sich das Problem der Registrierung bzw. diesfalls Bewilligung von Schußwaffen im Vereinseigentum am problematischsten dar. Ganz im Sinne der beiden obigen Fragebeantwortungen wird diejenige Person, die die Waffe tatsächlich innehat, für sich eine WBK für diese Waffe beantragen müssen bzw. wenn sie schon über eine WBK verfügt, die Vereinswaffe der Kategorie B auf diese ihre WBK melden müssen. Dies wird also jenes Vereinsmitglied sein, an welches diese Waffe ständig ausgegeben ist oder welches im Sinne eines Waffenwartes diese aufbewahrt und dafür verantwortlich ist. Alle denkbaren Probleme in diesem Zusammenhang haben in diesem Fall besonders krasse Auswirkungen, man denke etwa - im Extremfall - an die Behauptung des Eigentums an einer derartigen Waffe durch den Verein gegenüber einem ausgeschlossenen Mitglied oder einem Mitglied, dem die WBK aus welchen Gründen immer entzogen worden ist. Oder auch: Ist es einem Vereinsmitglied zuzumuten, sich dem Verfahren zur Ausstellung einer WBK bloß für Vereinszwecke zu unterziehen (Überprüfung der Verlässlichkeit, bei Neuanträgen "Psychotest" usw.) und: Gibt die bloße Besitzhalterschaft für den Verein eine taugliche Rechtfertigung im Sinne des § 22 Abs. 1 ab?

3) Frage - Meldung einer Waffen / Munitionsansammlung nach § 41

Unser Sportschützenverein besitzt etwa 25 Kleinkaliber-Matchgewehre, die in unserem Schützenheim in Stahlschränken deponiert sind. Weiters haben wir immer große Trainingsmunitionsbestände im Ausmaß von einigen tausend Schuß lagernd. Müssen wir eine Meldung nach § 41 WaffG 1996 erstatten? Wenn ja, wer hat diese durchzuführen?

Antwort:

Selbstverständlich ist eine Meldung an die Behörde über die Verwahrung von 20 oder mehr Schußwaffen bzw. Munition in großem Umfang in einem räumlichen Naheverhältnis zu erstatten. Sinngemäß gilt auch für diesen Umstand die Antwort zu Frage 1, es hat also derjenige die Meldung zu erstatten, der diese Waffen bzw. Munition innehat. Dies wird in Ihrem Fall einer zentralen Lagerung im Schützenheim wohl das Vereinsorgan sein, welches für die Waffen bzw. die Munition verantwortlich ist (Waffenwart). Die Regierungsvorlage erläutert dazu: "Normadressat ist derjenige, der die Waffen verwahrt, der über sie, wenn auch nur in bestimmten Rahmen, Verfügungsberechtigt ist. Keinen Einfluß auf die

Meldepflicht hat, in wessen Eigentum die Waffen stehen."

Ein Vermerk auf der Meldung, daß die Waffen bzw. die Munition im Vereinseigentum stehen, scheint zur Klarstellung der Situation zwischen Behörde, Verein und Meldendem sinnvoll und statthaft.

Zusammenfassung

Die Masse der betroffenen juristischen Personen (in Frage kommen neben Sportschützen-, Jagd- und Traditionsschützenvereinen etwa Privatmuseen, Bewachungs- und Sicherheitsunternehmen usw.) ist sich der gegebenen Problematik wohl noch nicht bewußt. Daß dieses, bereits geltende Recht für alle Beteiligten äußerst problematisch und unangenehm ist, liegt auf der Hand. Leider ist die Rechtslage derartig eindeutig, daß die Behörde diesbezüglich keinen Interpretations- bzw. Ermessensspielraum hat. Der Erlaß des Innenministeriums zum WaffG 1996 ist bzgl. des § 41 leider in sich widersprüchlich, da er aussagt "Die Meldepflicht trifft sowohl natürliche als auch juristische Personen", um zwei Absätze weiter richtigerweise festzustellen: "Normadressat ist derjenige, der die Waffe verwahrt..... Keinen Einfluß auf die Meldepflicht hat, in wessen Eigentum die Waffen stehen." Ein heilloses Durcheinander in der Verwaltungspraxis scheint vorprogrammiert!

Welche Meldungen bzw. Anträge hat der Waffenbesitzer bis zum Ende der Übergangsfrist nach dem neuen Waffengesetz vorzunehmen?

I) Halbautomaten und Repetierflinten ohne Vorderschaftrepetiersystem (Kategorie B) bei der Behörde melden. Es sind folgende Fälle möglich:

a) Der Betroffene ist **bereits Inhaber einer waffrechtlichen Urkunde**, die **genügend freie Plätze** für seinen B-Kat-Langwaffenbestand aufweisen. Diesfalls ist die Besitzanzeige an die waffpol Behörde lediglich als Meldung gem. § 28 Abs 2 WaffG 1996 anzusehen.

b) Jemand besitzt B-Kat-Langwaffen **ohne bereits Inhaber einer WBK zu sein** (§ 58 Abs 2, 1. Fall). Diesfalls wird seine Besitzanzeige als Antrag auf Ausstellung der entsprechenden waffrechtl Urkunde aufzufassen sein. In diesem Fall gilt der Besitz von bis zu **vier Waffen** als Rechtfertigung zur Ausstellung einer WBK. Darüber hinaus vorhandene werden zwar ebenfalls bewilligt, allerdings beschränkt auf den Besitz ebendieser individuellen Waffen, wenn nicht eine zusätzliche Rechtfertigung (z.B. Sammeln) für mehr als vier Waffen glaubhaft gemacht werden kann. Besitzt jemand also z.B. sechs Halbautomaten, bekommt er eine WBK für sechs Waffen ausgestellt, von denen (die ersten) vier Plätze vollwertig, d.h. auf FFW-Plätze konvertierbar sind. Platz 5 und 6 sind auf die Waffen individualisiert und gehen beim Verkauf dieser verloren.

c) Der Betroffene ist bereits Inhaber einer waffrechtl Urkunde, die aber **nicht genügend Plätze** für seinen B-Kat-Langwaffenbestand aufweist (§ 58 Abs 2, 2. Fall)., z.B. eine WBK für zwei Waffen, die bereits mit zwei Pistolen belegt ist. Diesfalls erfolgt eine Erweiterung **um max. vier "vollwertige" Plätze**, darüber hinausgehende Bestände werden analog zu b) behandelt. Achtung: Nach der Rechtsauffassung mancher Vollzugsbehörden erfolgt eine Erweiterung in unserem Beispiel lediglich **auf max. vier vollwertige Plätze!**

d) Einen Sonderfall stellt der Besitz von Kat B-Langwaffen durch Personen dar, die zwar schon das 18., aber noch **nicht das 21. Lebensjahr vollendet** haben (§ 58 Abs 3). Diese bekommen zwar ebenfalls eine WBK mit bis zu vier (eingeschränkt vollwertigen, siehe gleich in der Folge) Plätzen ausgestellt, allerdings mit dem Vermerk, daß diese erst ab der Vollendung ihres 21. Lebensjahres auch für den Erwerb und Besitz von FFW gelten. Der Sonderfall ist u.a. auch dadurch gegeben, daß vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Verkauf des Halbautomaten sowie ein Neukauf eines anderen bzgl. eines derartigen Platzes möglich ist, allerdings nicht der Kauf einer FFW.

Wichtig scheint, daß in den Fällen a) und c) bis zur nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 25) der **Altbestand** an FFW von WBK-Inhabern gegenüber der Behörde **zu rechtfertigen** ist (§ 58 Abs 4). Es ist anzuraten, neben der Selbstverteidigung - wenn diese überhaupt angegeben wird - andere Rechtfertigungen (Waffensammeln, Ausübung des Schießsports) anzugeben. Gilt auch für auf WBK eingetragene "Pumpguns", obwohl diese der Kategorie A zuzuzählen sind.

Eine **Meldung an die Behörde** bzgl. der Überlassung einer B-Kat-Waffe ist künftig durch **Überlasser und Erwerber** zu erstatten (§ 28 Abs 2), außer im Fall einer Überlassung durch einen Waffenhändler. Die Frist von sechs Wochen für diese Meldung ist gleich geblieben (IWÖ-Formular!).

II) Gewehre mit gezogenem Lauf (Kategorie C) im Waffenhandel melden

Mittels Formular "§ 30". Es wird ebenso bei privaten Neukäufen verfahren, wobei eine Frist von **vier Wochen normiert ist, innerhalb derer die Meldung vom Erwerber** erstattet werden muß. Bei Privatverkäufen hat der Verkäufer dem Erwerber Einsicht in seine waffpolizeilichen Melde-Unterlagen zu gewähren, so daß der Käufer den Gewerbetreibenden, bei dem die C-Kat-Waffe erst / letztmalig gemeldet wurde, angeben kann. Betroffen sind alle Langwaffen mit gezogenem Lauf, die in keine andere oder keine Kategorie fallen: Repetierer, Einzelschuß- und Doppelbüchsen, kombinierte Waffen. Beim Kauf im Handel wird die § 30-Meldung vom Gewerbetreibenden erledigt.

III) Meldung von Waffen- oder / und Munitionsansammlungen nach § 41

Wer **20 oder mehr Schußwaffen oder Munition in großem Umfang** in einem räumlichen Naheverhältnis aufbewahrt, hat der örtlich zuständigen waffenpolizeilichen Behörde darüber Meldung (formlos - schriftlich) zu erstatten. Gleichzeitig hat er die getroffenen **Maßnahmen für die sichere Verwahrung** dieser Gegenstände bekanntzugeben. Gleich ist, welcher Kategorie (ausgenommen mindergefährliche Waffen wie z.B. Luftdruck- oder CO₂-Waffen) die Waffen angehören und ob diese schon waffenpolizeilich aktenkundig sind oder nicht, etwa weil es sich um bewilligungspflichtige Schußwaffen (**Altbestand an Faustfeuerwaffen!**) handelt. Die Behörde kann bescheidmäßig weitere Sicherungsmaßnahmen anordnen und im Falle der Nichtsetzung dieser Maßnahmen mit Ersatzvornahmen oder einer Untersagung der Verwahrung an dieser Örtlichkeit vorgehen.

"Munition in großem Umfang" wird weder vom Gesetz noch den Materialien definiert. Letzteren ist lediglich zu entnehmen, daß dies individuell zu beurteilen ist. Der "große Umfang" wird also bei einem Jäger und Sportschützen, der viele Waffen besitzt und oft mit ihnen trainiert, höher anzusetzen sein als bei einem Menschen, der eine lediglich eine Waffe zur Heimverteidigung besitzt.

IV) Neuanträge für den Besitz verbotener Waffen (Kategorie A)

Gem. § 57 Abs. 6 haben Inhaber einer Ausnahmegewilligung gem. § 11 Abs. 2 des Waffengesetzes 1986 für den weiteren Besitz dieser **verbotenen Waffen** (etwa Stock- oder Wilderergewehre, Schalldämpferwaffen, Schlagringe, Totschläger usw.) bis 30. Juni 1998 einen Antrag bei ihrer zuständigen Waffenpolizeibehörde zu stellen (Achtung: Fall- und Springmesser sind seit 1. Juli 1997 frei!) Falls sich nicht wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen ergeben haben, die seinerzeit zur Bewilligung der Ausnahmegenehmigung geführt haben, wird für den Besitz der verbotenen Waffen eine spezifische WBK ausgestellt, die die alte Ausnahmegenehmigung ersetzt. Für Waffen, die **Kriegsmaterial** sind (ebenfalls Kat A), bleiben die erteilten Ausnahmegewilligungen des BMLV weiter in Geltung!

Josef Mötz

Globalisierungsfalle droht - auch für den privaten Waffenbesitz und die Jagd

Es sind hier zwei Ebenen zu unterscheiden. Erstens die EU und zweitens die UNO. Österreich ist Mitglied in beiden Organisationen. Im ersten Fall ist Österreich gehalten, EU-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen, was beim Waffengesetz 1996 ja tatsächlich geschehen ist. Wenn auch in Brüssel mittelfristig an die Neufassung der EU-Waffenrechtsrichtlinie - und diese wird sicherlich keine Erleichterungen enthalten - gedacht ist, gibt es auch globale Bemühungen, den privaten Waffenbesitz einzuschränken - eben durch die UNO. Siehe dazu im Leitartikel dieser Ausgabe auch die UNO-Studie über den weltweiten privaten Waffenbestand. Es gibt innerhalb der Weltorganisation Bestrebungen, eine "Deklaration betreffend Prinzipien der Schußwaffenkontrolle" zu erlassen. Der Vorschlag, eine derartige Deklaration durch die UNO zu erlassen, wurde 1997 durch eine UNO-Kommission bei einer Konferenz in Wien (!) beschlossen. Obwohl keine Verpflichtung besteht, eine UNO-Deklaration innerstaatlich auch umzusetzen, ist der international-politische Druck, eine solche zu beachten - man denke etwa an die "Deklaration der Menschenrechte" -, enorm. Es ist auch zu bedenken, daß jene Länder, in denen der **private Schußwaffenbesitz und die Jagd Tradition** haben oder ersterer sogar verfassungsrechtlich abgesichert ist, wie etwa in den USA, in der internationalen Staatengemeinschaft in der Minderzahl sind. So sind etwa Japan oder Indien Vorreiter in der UNO, ihre eigenen restriktiven Waffengesetze via UNO weltweit umzusetzen. Somit droht auch dem österreichischen Waffenbesitzer und Jäger diesbezüglich eine "Globalisierungsfalle", gegen die bisher nur einige wenige, etwa die US-amerikanische NRA ("National Rifle Association"), aufgetreten sind. Deren Institut für gesetzgeberische Tätigkeit wurde nämlich von der UNO als "Nichtamtliche Organisation" intern zugelassen und ist dadurch in der Lage, die entsprechenden Bestrebungen genau zu verfolgen und - allerdings nicht wirksam - zu beeinträchtigen. All diese Informationen stammen übrigens aus der NRA-Zeitschrift American Rifleman, Ausgabe August 1997.

Französische Jäger wehren sich

Am 14. Februar fand in Paris eine große Demonstration der Jägerschaft Frankreichs (in diesem Land gibt es 1,5 Millionen Jagdkarten-Besitzer) gegen die, die traditionelle französische Jagd beschneidende EU-Richtlinien statt. Des weiteren wurde gegen die französische Umweltministerin (eine Grün-Politikerin) demonstriert, die die französischen Waidmänner durch Natur- und Artenschutzbestimmungen mehr und mehr einschränken will (Die Presse, 14. Februar 1998).

Bitte teilen Sie uns erfolgreiche Fälle von Selbstverteidigung mit Schußwaffen oder Verhinderung von Straftaten durch Schußwaffendrohung oder -einsatz mit (persönlicher, schriftlicher Bericht, Zeitungsausschnitte usw.). Gewisse Medien neigen dazu, derartige Fälle zu negieren oder zu wenig herauszustreichen und die Waffengegner argumentieren verfehlterweise damit, daß private Waffen die Sicherheit im Land nicht erhöhten.

Teilen Sie uns bitte weiters auffallend positive oder negative Erfahrungen mit Ihrer waffenpolizeilichen Behörde mit.

Ein Tip in diesem Zusammenhang: Der Beamte oder die Beamtin, die in Ihrem Fall die waffenpolizeilichen Angelegenheiten wahrzunehmen hat, ist auch nur ein Mensch. Aufgrund der personellen und finanziellen Einsparungsmaßnahmen im gesamten Bundesdienst haben gleichviel Beamte bereits aufgrund des derzeit geltenden Waffengesetzes 1996 ungleich mehr an Arbeit als früher. Vor allem jetzt, gegen Ende der Übergangsfrist, ist die Belastung der damit befassten Bediensteten enorm und sie stehen unter großem Streß. Seien Sie im

zu überzeugen, daß nicht die Waffenbesitzer, sondern die Gesetzeslage sowie die Begleitumstände (Einsparungen) an der Situation schuld sind.